



Landratsamt Greiz
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

3. Fortschreibung

Rahmeninfektionsschutzkonzept (RISK) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine (organisierter Sportbetrieb) sowie die sportliche Nutzung weiterer Personen in Sportstätten des Landkreises Greiz

-Handlungsleitlinien zur Durchführung-

▪ **Einleitung/Allgemeines**

Das vorliegende Rahmeninfektionsschutzkonzept (RISK) mit seinen Handlungsleitlinien für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und die sportliche Nutzung weiterer Personen in Sportstätten des Landkreises Greiz orientiert sich auf der Grundlage der Thüringer Verordnung zur Regelung Infektionsrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung -ThürSARS-Co-2-IfS-MaßnVO) in der Fassung vom 1. Juni 2021 sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Co-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO).

Das RISK für den organisierten Sportbetrieb sowie die sportliche Nutzung durch weitere Personen in Sportstätten des Landkreises Greiz (kreiseigenen Sportstätten) im Sinne des § 5 Abs. 1 der ThürSARS-Co-2-IfS-MaßnVO gilt als Dauer-Rahmeninfektionsschutzkonzept für jegliche Nutzungen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie. Es ist daher in der Fassung dieser Fortschreibung Voraussetzung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten.

Die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis durch das Landratsamt Greiz. Diesbezüglich haben sich auf den Sportstätten nur Personen, die dem jeweiligen Nutzer zuzurechnen sind (Trainer/Übungsleiter und Sportler) aufzuhalten.

Die Nutzung der Sportstätten für den Wettkampfbetrieb mit Zuschauern gem. § 35 i. V. m. § 13 Abs. 3 - 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie § 48 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP unter Beachtung der für die Inzidenz jeweils gültigen „Ampelphase“ ist erlaubt. Hierzu bedarf es einer Anzeige beim bzw. einer Erlaubnis vom Gesundheitsamt (*siehe Punkt 8 der Regeln des RISK*).

Dem organisierten Sportbetrieb der Vereine kann die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ermöglicht werden, soweit die oberste Gesundheitsbehörde, das für den Sport zuständige Ministerium oder das zuständige Gesundheitsamt keine andere Anordnung auf Grund der vorgenannten Verordnungen trifft.

Grundsätzlich muss ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegen, das sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rahmeninfektionsschutzkonzeptes des jeweiligen Sportfachverbands und nach § 4 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO richtet.

Das vereins- und sportartspezifische Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Der einrichtungsspezifische Hygieneplan der für die Sportstätte zuständigen Schule ist zu beachten.

Grundsätzlich ist der Sportbetrieb unter freiem Himmel soweit möglich dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen.

Die für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebes verantwortliche Person hat entsprechend der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung-ThürSARS-Co-2-IfS-MaßnVO die Einhaltung des o. g. Infektionsschutzkonzeptes zu gewährleisten bzw. sicherzustellen.

Die Maßnahmen zur Durchführung von Tests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 sind unter dem Punkt 3 geregelt. Entsprechend § 10a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO werden für den Bedarf, dass nach der Verordnung ein negatives Testergebnis vorliegen muss, Genesene und Geimpfte den Getesteten gleichgestellt.

Auch für den organisierten Sport wurde entsprechend der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp ein „Ampelkonzept“ eingeführt. Dieses legt in den §§ 48 - 50 der Verordnung dar, auf das jeweilige SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen lokal und differenziert zu reagieren ist, um unter Einsatz der auch bisher angewendeten Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

In Verbindung mit der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird das vorgenannte „Ampelsystem“ durch Inzidenzwerte eingestuft. Grundlage hierfür bildet die im Internet veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz des Robert-Koch-Institutes.

Diesbezüglich wird in „Stufe Grün“, „Stufe Gelb“ und „Stufe Rot“ unterschieden, worauf sich die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsbedingungen und der daraus erforderliche Infektionsschutz sowie die Verhaltensanforderungen begründen. Bei der „Stufe Gelb“ wird in diesem Rahmeninfektionsschutzkonzept in „Gelb 1“ und „Gelb 2“ unterschieden. Stufe „Gelb 1“ gilt bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 - Stufe „Gelb 2“ gilt, wenn der Inzidenzwert über 50 liegt.

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen können durch das Landratsamt Greiz weitere bzw. zusätzliche erforderliche Einschränkungen in Anwendung gebracht werden.

Die nachfolgenden Handlungsleitlinien zur Durchführung sind von allen Nutzern zu beachten und anzuwenden, damit der Sportbetrieb in den kreiseigenen Sportstätten 2010 im Einklang mit dem notwendigen Infektionsschutz stattfinden kann.

Jeder Nutzer erklärt mit dem Betreten der kreiseigenen Sportstätten sein Einverständnis zur Beachtung und Einhaltung der Handlungsleitlinien sowie Regelungen und haftet selbst für Verstöße hiergegen und gegen die zur Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Verordnungen des Freistaates Thüringen.

(1) Abstandsregeln für Sporttreibende



Ein Abstand von 2 Metern zwischen den Personen ist erforderlich, um die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren.

Auf Grund der Bewegung ist der Abstand zwischen den Personen großzügig zu bemessen.

Der Einlass zu den Sportstätten sollte zur Vermeidung von Warteschlangen entsprechend gesteuert werden.

Darüber hinaus ist ausreichend Abstand sowie Distanz zwischen den verschiedenen Trainings-, und Wettkampfgruppen in Abhängigkeit von den jeweiligen Sportarten zu gewährleisten, um Kontakte zwischen diesen auszuschließen. Hierzu sind Formen und Möglichkeiten zu finden und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden!

Es gilt der Grundsatz, dass sich außer den Sportlern und Übungsleitern sowie Vereinsvorständen keine weiteren Personen (z. B. Eltern) in der Sportstätte bzw. auf der Sportanlage aufhalten sollen.

(2) Ausschluss von Körperkontakten



Sport und Bewegung sollen weiterhin kontaktfrei bleiben. Diesbezüglich sind die Trainings- und Wettkampfformen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern anzupassen. Das Händeschütteln, Abklatschen, In-den-Arm-nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe ist nicht möglich.

Nur bei Sportarten oder Disziplinen, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, darf unter Maßgabe der generellen Zulässigkeit bezüglich der „Ampel-Stufe“ vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden. Allerdings sind außerhalb des Spielfeldes/der Wettkampfzone die Abstandsregeln einzuhalten und Körperkontakte zu unterlassen. Wenn im Einzelfall notwendige Hilfestellungen durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gegeben werden müssen, hat dieser hierbei mindestens einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

(3) Feststellen der Anwesenheit/Meldepflicht/Testpflicht



▪ Anwesenheit:

Zum Zweck der Ermittlung von Infektionsketten und Kontaktpersonen ist für jede Trainings- und Wettkampfeinheit sowie andere Zusammenkünfte mehrerer Personen unter freiem Himmel (Inzidenz von über 50) und in geschlossenen Räumen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen bzw. eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Betroffene Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.

In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit

Personenbezogene Daten sind:

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln,
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die vorgenannten zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Die „Muster-Anwesenheitsliste Trainingsteilnehmer*innen“ des Landessportbundes Thüringen kann verwendet werden.

Die weitere ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Behandlung (Verwendung der Aufzeichnungen nur für diese Zwecke und nur solange erforderlich) obliegt dem Sportverein.

▪ Meldepflicht

Wird der verantwortlichen Person des Sportvereins bekannt, dass sich eine die Sportanlage nutzende Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, ist dieser Umstand umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

- Testpflicht

Die Durchführung und Gewährleistung der verpflichtenden Tests obliegt der Verantwortung der Vereine bzw. Nutzer.

Die verpflichtenden Tests sind nicht mehr erforderlich, wenn ein Inzidenzwert von 35 (Stufe Grün) nicht überschritten wird. Beim Sport im Freien bzw. unter freiem Himmel entfällt die Testpflicht bereits bei einem Inzidenzwert über 35 (Stufe Gelb 1).

Bei einem Inzidenzwert von über 35 (Stufe Gelb 1) kann der organisierte Sportbetrieb in geschlossenen Räumen nur stattfinden, wenn Sporttreibende und anleitende Personen vor Betreten der jeweiligen Anlage ein negatives Testergebnis vorlegen.

Wenn der Inzidenzwert von 100 (Stufe Rot) überschritten wird, ist bei der Ausnahmeregelung zum Kindersport bis 14 Jahren unter freiem Himmel, durch die anleitende Person vor Beginn des Sportbetriebes ein negatives Testergebnis vorzulegen, dass nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

(4) Beachten von Regeln der Hygiene



Durch mehrmaliges Händewaschen, regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie den Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduziert werden. Dabei sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten konsequent einzuhalten. In einigen bzw. spezifischen Sportarten ist der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll.

Sitzgelegenheiten in den Sportstätten sollten jeweils immer nur von einer Person genutzt werden, soweit es sich nicht um Angehörige des eigenen Haushaltes handelt. Sofern diese transportabel sind, sind sie mit einem Mindestabstand von 2 Metern aufzustellen. Bei Hautkontakt mit der Sitzgelegenheit ist ein eigenes Handtuch als Unterlage zu verwenden.

Durch regelmäßiges und intensives Lüften ist ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.

Falls Klima- bzw. Frischluftanlagen vorhanden sind, sollte eine fachgerechte Nutzung sichergestellt sein, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

Die 10 wichtigsten Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind anzuwenden (**siehe Anlage**).

(5) Umkleiden und Nassbereiche stehen derzeit nicht zur Verfügung



Derzeit dürfen keine Umkleiden und Duschen in allen kreiseigenen Sportstätten genutzt werden. Die Sporttreibenden sind angehalten, die Sportstätten bereits in der notwendigen Sportbekleidung zu betreten und zu verlassen. Körperpflege einschl. Duschen ist zu Hause bzw. außerhalb der Sportstätte vorzunehmen.

(6) Toilettenbenutzung



Toiletten können bei Einhaltung der Abstandsregeln und unter Beachtung der Hygieneregeln genutzt werden. Jedoch sollte die Nutzung nur auf das Notwendigste begrenzt werden. Toiletten sind generell nur einzeln zu betreten.

(7) Kleinere Trainings- und Übungsgruppen



Vorrangig ist auf die Bildung von kleineren Gruppen mit ausreichend Platz für jeden Sportler beim Trainingsbetrieb zu achten damit für den Trainer/Übungsleiter insbesondere im Nachwuchssport die Umsetzung der bestehenden Bestimmungen möglich sind. Im Optimalfall ist sich stets auch in der gleichen Zusammensetzung zu treffen. Eine Durchmischung von Trainingsgruppen sollte nicht erfolgen.

In der Stufe „Gelb 2“ dürfen die einzelnen Trainingsgruppen im organisierten Sport aus maximal 20 Personen bestehen, sofern sportartspezifisch keine höhere Anzahl erforderlich ist (z. B. Fußball).

In der Stufe „Rot“ gilt die Ausnahmeregelung zum Kindersport bis 14 Jahren unter freiem Himmel. Hier darf die Stärke der Trainingsgruppe nicht mehr als 5 Personen betragen.

Entsprechend soll sich in geschlossenen Sportstätten (gedeckte Sportanlagen) bei den Stufen „Grün“ nicht mehr als eine Person pro 10 m² (bei Schach 5 m²), in Stufe „Gelb 1“ 15 m² (Schach - siehe Stufe „Grün“) nutzbarer Sportfläche aufhalten, sofern nicht durch besondere Schutzvorkehrungen, wie z. B. Trennwände, Masken etc. zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen bestehen. Für die Sportstätten/Sporthallen „Kurt Rödel“ Greiz, Ulf-Meerbold-Gymnasium, Regelschule Greiz-Pohlitz und in Kraftsdorf behält sich der Landkreis Greiz anlagenspezifische Bestimmungen vor!

Durch diese Regelungen wird das Einhalten der Abstandsregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckung ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

Für die Dauer der Einschränkungen sind die zugelassenen Trainingszeiten bzw. Trainingseinheiten jeweils 5 Minuten später zu beginnen und 5 Minuten eher zu beenden als im Nutzungsvertrag oder generell bestimmt (Puffer- bzw. Wechselzeit von mindestens 10 Minuten).

Auf die Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten und Verlassen von Sportstätten bzw. Wechsel der Trainingsgruppen ist weiterhin zu achten

(8) Sportveranstaltungen/Wettkämpfe sind möglich - auch mit Zuschauern



Bis auf Widerruf sind Sportveranstaltungen/Wettkämpfe des organisierten Sports auch mit Zuschauern in kreiseigenen Sportstätten möglich. Hierfür gilt die ThürSARS-Co-V-2-KiJuSSP-VO i. V. m. § 13 der ThürSARS-CoV-IoS-MaßnVO. Diesbezüglich gelten auch hier die bestehenden Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach diesem Rahmeninfektionsschutzkonzept.

Veranstaltungen mit Zuschauern in der Stufe „grün“ sind erlaubt, müssen gegenüber dem Gesundheitsamt vom Veranstalter/Verein mindestens 2 Werktage vor der Veranstaltung per Mail: hygiene@landkreis-greiz.de angezeigt werden.

Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten. Bei Sportveranstaltungen/Wettkämpfen in geschlossenen Räumen besteht zusätzlich eine Testpflicht für Zuschauer.

In der Stufe „Gelb 1“ (Inzidenzwert über 35) ist durch den Veranstalter von Sportveranstaltungen/Wettkämpfen in geschlossenen Räumen und auch unter freiem Himmel ein Infektionsschutzkonzept dem zuständigen Gesundheitsamt zur Genehmigung vorzulegen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht jedoch die Testpflicht für Zuschauer.

Eine Dauererlaubnis für darauffolgende Sportveranstaltungen/Wettkämpfe mit Zuschauern kann durch die zuständige Behörde/Gesundheitsamt unter Voraussetzung des § 48 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO (gleichartige Veranstaltungen und Widerrufsvorbehalt bei Überschreiten einer Neuinfektionsgrenze) erteilt werden. Teilnehmende und Mitwirkende werden nicht als Zuschauer gezählt. Für die weitere Abstimmung zur Durchführung ist alleinig der Veranstalter im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zuständig.

Ab der Stufe „Gelb 2“ (Inzidenzwert über 50) gilt dies für Sportveranstaltungen/Wettkämpfe unter freiem Himmel. Sportveranstaltungen/Wettkämpfe in geschlossenen Räumen sind diesbezüglich untersagt.

Ab der Stufe „Rot“ (Inzidenzwert von 100) sind Sportveranstaltungen/Wettkämpfe mit Zuschauern in geschlossenen Räumen sowie unter freiem Himmel grundsätzlich untersagt.

Voraussetzung für Sportveranstaltungen/Wettkämpfe mit Zuschauern, dazu zählen auch Begleitpersonen, sind in der Regel nur möglich, wenn die entsprechenden baulichen Einrichtungen bzw. Anlagen vor Ort vorhanden sind. Diesbezüglich ist dies gegenwärtig in der Sporthalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums in Greiz sowie in der Sporthalle in Harpersdorf möglich.

Für diese Sportstätten werden objektbezogene Infektionsschutzkonzepte erstellt, die von den Vereinen bei Veranstaltungen/Wettkämpfen mit Zuschauern zusätzlich beachtet werden müssen.

Gegenwärtig sind der Verkauf und das Ausreichen von Speisen und Getränken nicht erlaubt!

(9) Verantwortung gegenüber Anderen und sich selbst/Krankheitssymptome beachten



Grundsätzlich ist bei erkennbaren Krankheitssymptomen das Betreten der Sportstätte verboten.

Das gesellschaftliche Leben und Miteinander kann nicht bis ins Detail durch Gesetze, Verordnungen u. a. geregelt werden.

Hier sind auch der gesunde Menschenverstand sowie die Verantwortung für seine Mitmenschen und sich selbst gefragt. Wenn man bei einer Aktivität kein gutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

(10) Nutzen von Gesellschafts-/Gemeinschaftsräumen



Nach Maßgabe von allgemein gültigen Regelungen ist das Nutzen von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie sonstige nicht sportliche Nutzungen bis auf Widerruf möglich.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass u. a. Vereinsversammlungen usw. unter Einhaltung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO möglich sind. Diesbezüglich sind weiterhin die Mindestabstandsregeln zu beachten.

Private Feiern sind gegenwärtig nur möglich unter Beachtung der inzidenzabhängigen Kontaktbeschränkung nach § 11 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

In Gemeinschaftsräumen haben sich maximal so viele Menschen aufzuhalten, dass für jede Person mindestens 4 qm individuelle Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Voraussetzung für die Genehmigung von nicht sportlichen Nutzungen im Sinne der o. g. Ausführungen ist ein vom Nutzer für die Veranstaltung zu erstellendes Infektionsschutzkonzept gem. § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind erst ab einer Inzidenz von unter 50 möglich, mit einer Beantragung beim zuständigen Gesundheitsamt - bei einer Inzidenz bis 35 mit einer Anzeige. Eine Kontaktpersonennachverfolgung entfällt bei einer Inzidenz unter 35, wobei die Testpflicht weiterhin erforderlich ist!

Veranstaltungen unter freiem Himmel müssen bei einer Inzidenz über 35 beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt und bei einer Inzidenz bis 35 angezeigt werden. Die Testpflicht entfällt erst bei einer Inzidenz von bis 50.

Die Frist für eine Anzeige beim zuständigen Gesundheitsamt sind 2 Werktage vor der Veranstaltung. Bei der Beantragung einer Erlaubnis beträgt diese 10 Werktage vor der Veranstaltung.

(11) Schutz der Angehörigen von Risikogruppen im Sport



Die Teilnahme der Angehörigen von Risikogruppen am Sport ist ebenfalls von Bedeutung und sollte durchaus ermöglicht werden. Diesbezüglich ist wichtig und unabdingbar, das bestehende Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.

Der Landkreis Greiz als Träger seiner Anlagen kann keine besonderen Maßnahmen für Angehörige von Risikogruppen gewährleisten.

Das Individualtraining bietet hier eine gute und mögliche Alternative.

(12) Beachten weiterer Nutzungsbedingungen



Der Landkreis als Träger/Eigentümer seiner Sportstätten kann keine sportartspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle im Landkreis Greiz ausgeübten Sportarten herausgeben und festlegen.

Allerdings haben eine Vielzahl von Sportfachverbänden notwendige sportartspezifische Übergangsregeln bzw. Vorgaben für den Sportbetrieb erarbeitet, die eine Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz und das Abstandhalten gewährleisten.

Grundsätzlich sind die Sportvereine aufgefordert, sich an die vom jeweiligen Sportfachverband für die jeweilige Sportart erarbeiteten Regelungen zu halten, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen/Handlungsleitlinien des vorliegenden Rahmeninfektionsschutzkonzeptes.

(13) Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme



Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten für alle Beteiligten eine große Herausforderung und erfordert ein gewisses Augenmaß.

Gerade deshalb ist es wichtig, dass alle Nutzer der Sportstätten vor allem Rück- und Nachsicht gegenüber anderen Sportlern und Vereinen sowie dem Sportstättenpersonal des Landratsamtes Greiz entgegenbringen müssen.

Dies betrifft insbesondere Sportstätten sowie Übungs- und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine/Trainingsgruppen verschiedene Einheiten und Bereiche einer Sportstätte nutzen.

Deshalb wird ein gegenseitiges Abstimmen untereinander erwartet bzw. vorausgesetzt.

Nur durch die Beachtung und Einhaltung der Regelungen dieses Rahmeninfektionsschutzkonzeptes durch alle Nutzer, kann der Sportbetrieb im Einklang mit dem erforderlichen Infektionsschutz grundsätzlich und zielführend stattfinden.

(14) Verstoß gegen die genannten Regeln/Nichtbeachten von Hygienebestimmungen



Bei festgestellten Verstößen gegen die vorgenannten Regeln/Handlungsleitlinien dieses Rahmeninfektionsschutzkonzeptes und gegen das beim Landratsamt Greiz vorgelegte „vereinseigene Infektionsschutzkonzept“ wird die Nutzung der kreislichen Sportstätten umgehend verboten.

Dies gilt insbesondere für Sportvereine und Trainingsgruppen, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder oder Kursteilnehmer nicht ahnden.

Selbiges gilt auch für Verantwortliche der Sportvereine, die den Infektionsschutz sowie die Hygienemaßnahmen nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwiderhandeln.

Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in diesem Rahmeninfektionsschutzkonzept gelten jeweils für alle Geschlechter.



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

Infektionsschutzregeln für Juni 2021

Sport: organisierter Vereinssport im Amateurbereich

(ggf. abweichende Regelungen für kommerzielle Sportangebote und den Freizeitsport;
weitergehende Ausnahmen für Leistungs- und Profisport entsprechend bisheriger Regelungen)

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	besondere Regelungen	Zuschauerinnen und Zuschauer
Schwellen- werte nach Bundes- notbremse	über 165	Kindergruppen bis 14 Jahre bis max. fünf Personen im Freien, kontaktlos	Testpflicht für Trainerinnen und Trainer	nicht erlaubt
	165-100			
Thüringer Schwellen- werte	100-50	Gruppen bis 20 Personen im Freien **		im Freien Einzelfallerlaubnis der Gesundheits- behörden möglich
	50-35	keine Personenbeschränkung im Freien; Hallensport wird möglich	Testpflicht im Hallensport für Sportlerinnen und Sportler sowie für Trainerinnen und Trainer ***	im Freien und beim Hallensport Einzelfall- erlaubnis der Gesundheitsbehörden möglich; Testpflicht für Zuschauerinnen und Zuschauer im Hallensport
	unter 35	Phase GRÜN (vorbeugender Infektionsschutz)		Anzeigespflicht gegenüber der Gesundheits- behörde Testpflicht für Zuschauerinnen und Zuschauer im Hallensport

* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten. **Überschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.

** Sportartspezifische Überschreitungen sind bei regelhaft größeren Mannschaftsgrößen möglich.

*** Ausgenommen von der Testpflicht im Sport sind Schülerinnen und Schüler.